

# Auszug Versicherungsbedingungen

**KSA**  
HANNOVER

**KOMMUNALER  
SCHADENAUSGLEICH  
HANNOVER**

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

### § 1

#### Umfang des Deckungsschutzes <sup>1</sup>

- (1) Ausgeglichen werden unter den Mitgliedern, die die Verrechnungsstelle Haftpflicht in Anspruch nehmen, Haftpflichtaufwendungen jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einer Mitgliedsverwaltung zu erbringen sind. Erfasst werden sämtliche Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in unbegrenzter Höhe.
- (2) a) Ausgleichsfähig sind auch Haftpflichtaufwendungen der Mitglieder wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer), die von einer in Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) genannten Anlage ausgehen, sowie aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden bis zu einer Höhe von € 26.000.000,-- <sup>2</sup> je Schadenfall. Diese Summe stellt auch den Höchstbetrag für alle Schadenfälle eines rechtlich selbständigen Unternehmens eines Mitgliedes des KSA pro Jahr dar.  
Umlagefähig sind auch Aufwendungen für Haftpflichtentschädigungen im Ausland, die auf Umwelteinwirkungen einer inländischen Anlage zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Haftpflichtansprüche aus den USA, den US-Territorien sowie Kanada.
- b) Im Rahmen der vorbezeichneten Haftpflichtaufwendungen gilt ein Schaden, den mehrere entschädigungspflichtige Personen verursacht haben, auf die sich der Deckungsschutz erstreckt, als ein Schadenfall ebenso wie mehrere Schäden, unabhängig von ihrem Eintritt, die  
- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder  
- durch mehrere unmittelbar auf derselben oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkung entstehen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.
- c) Der Haftpflichtdeckungsschutz für Sparkassen, deren Organisationen und Unternehmen wird nur für Vermögensschäden auf € 50.000.000,-- pro Schadenfall begrenzt. <sup>3</sup>
- d) Als Haftpflichtentschädigungen gelten auch Aufwendungen der Mitglieder, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) oder aufgrund anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze ergeben.

<sup>1</sup> Fassung vom 07.12.1993 mit Wirkung ab 01.01.1994  
Abs. 2 d) eingefügt am 01.12.2008 mit Wirkung ab 30.04.2007

<sup>2</sup> Fassung vom 05.12.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002

<sup>3</sup> Fassung vom 02.12.2014 mit Wirkung ab 01.03.2015

### Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

Ausgleichsfähig sind diese Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 26.000.000,-- je Schadenfall; Aufwendungen, die sich aus normaler, störungsfreier Tätigkeit (sog. Normalbetrieb) ergeben, jedoch lediglich in Höhe von € 5.000.000,--.

Unbeschadet des Satzes 2 sind Aufwendungen nach Satz 1, die auf dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs beruhen, nur ausgleichsfähig, wenn sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ebenfalls ausgleichsfähig im Rahmen der vorstehend genannten Deckungssummen sind Aufwendungen wegen Umweltschäden an Grundstücken (Böden oder Gewässern), die im Eigentum des Mitglieds stehen, standen, vom Mitglied gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, einschließlich der Aufwendungen wegen Umweltschäden am Grundwasser, es sei denn, es handelt sich um Grundstücke, die als Anlage oder Einrichtung zur Ablagerung von Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen.

Aufwendungen i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 5 Satz 1 werden im Rahmen der jeweils maßgeblichen Deckungssummen übernommen; bis zu einem Betrag von € 1.200.000,-- sind auch ausgleichsfähig Aufwendungen aufgrund von Maßnahmen, die nach einem plötzlichen, unfallartigen Ereignis oder nach behördlicher Anordnung zur Abwendung oder Minderung (Vermeidungsmaßnahmen) eines sonst unmittelbar und unvermeidbar eintretenden Umweltschadens getroffen wurden, unabhängig davon, ob sie durch das Mitglied oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.<sup>1</sup>

- e) Ausgleichsfähig sind auch Haftpflichtentschädigungen von im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern das Mitglied seinen Sitz im Inland hat, und zwar bis zu einer Höhe von € 30.000.000,-- innerhalb des EWR und der Schweiz sowie bis zu € 10.000.000,-- außerhalb dieses Gebiets. Diese Beschränkungen gelten nicht für das Halten zugelassener Fahrzeuge sowie für Schadenereignisse, soweit sie resultieren aus Geschäfts- und Dienstreisen. Für Haftpflichtansprüche aus den in den USA, US-Territorien und Kanada vorkommenden Schadenereignissen, sofern sie aus direkten Exporten herrühren, besteht kein Deckungsschutz. Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitive und Exemplary Damages, bleiben in jedem Fall vom Ausgleich ausgeschlossen.<sup>2</sup>
- f) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen besteht Deckungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Mitglieder direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fassung des letzten Satzes vom 30.11.2009 mit Wirkung ab 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 30.11.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung vom 02.12.2013 mit Wirkung ab 01.01.2014

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

- (3) Eingeschlossen in den Deckungsschutz ist die persönliche Haftpflicht der für die Mitgliedsverwaltungen in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen.
- (4) Eingeschlossen in den Deckungsschutz ist auch die gesetzliche Haftung, soweit die in Abs. 3 genannten Personen dem selben Personenkreis einen Haftpflichtschaden zufügen.

### § 2

#### Ausschluss des Deckungsschutzes <sup>1</sup>

Nicht ausgleichsfähig sind:

#### I.

1. Haftpflichtansprüche aus Luftfahrtrisiken, d. h. die Haftpflicht aus der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer oder aus der Inbetriebsetzung von Luftfahrzeugen jeglicher Art (einschl. Raketen). Dies gilt nicht in Bezug auf den nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen. Die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Flugplätzen einschl. der Haltung von nicht zugelassenen Fahrzeugen sowie die Tätigkeit als Flughafenbehörde sind bis zur Höhe von € 10.000.000,-- je Schadenfall und Jahr gedeckt. Die Beschränkung nach Maßgabe des vorherigen Satzes gilt nicht bezüglich Hubschrauberlandeplätzen von Kommunalverwaltungen als Krankenhausträger sowie für das Halten zugelassener Fahrzeuge;<sup>2</sup>
2. Haftpflichtansprüche aus dem Betreiben von Schifffahrtbetrieben und Wasserfahrzeugen mit / in gewerblichem Hochseeverkehr. <sup>3</sup>

#### II.

Haftpflichtansprüche aus folgenden Wagnissen:

1. Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung des Strahlkernbrennstoffs;
2. Lieferung von radioaktiven Erzeugnissen sowie Behandlung oder Beseitigung von radioaktiven Abfällen jeder Art der unter 1. erwähnten Anlagen;
3. Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der unter 1. erwähnten Anlagen;
4. Lieferungen und Leistungen aller Art zur Planung, Errichtung, Benutzung, Inbetriebhaltung, Instandsetzung, Abbruch oder Beseitigung der unter 1. erwähnten Anlagen;

<sup>1</sup> Fassung vom 07.12.1993 mit Wirkung ab 01.01.1994

<sup>2</sup> Fassung vom 30.11.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung vom 25.11.2004

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

5. Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen sowie von radioaktiven Bestandteilen und Abfällen der unter 1. erwähnten Anlagen;
6. Herstellung und Bearbeitung von sowie der Handel mit sonstigen radioaktiven Stoffen (Isotope) im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig. Die unter Buchstaben 3., 4. u. 5. aufgeführten Risiken fallen nur insoweit nicht unter den Deckungsschutz, als der eingetretene Schaden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Wirkungen eines Kernspaltungsvorganges oder Strahlen radioaktiver Stoffe steht;
7. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen; dies gilt nicht für Ansprüche aus der genehmigten oder deckungsvorsorgefreien Verwendung von Strahlengeräten, Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Strahlen außerhalb von Atomanlagen. Deckungsschutz besteht in diesen Fällen im Rahmen der durch Verordnung und Verfügung bestimmten Deckungsvorsorge.<sup>1</sup>
8. Haftpflichtansprüche, die gegen ein Mitglied aufgrund einer über den gesetzlichen Umfang hinausgehenden vertraglichen Haftungsvereinbarung erhoben werden können, es sei denn, dass der Geschäftsführer ausdrücklich auf Antrag des Mitglieds den Deckungsschutz schriftlich zugesagt hat;
9. Ansprüche auf Erfüllung eines Vertrages oder auf eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung. Führt eine Kommunalverwaltung selbst Architektenleistungen (Planung, Bauleitung, Bauaufsicht) oder Ingenieurleistungen für eine andere Kommunalverwaltung oder für Dritte aus, gilt der Ausschluss nicht für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, wenn es sich um schuldhaft verursachte Schäden am Bauwerk handelt. Dies gilt nicht, soweit die Kommunalverwaltung das Bauwerk als Generalunternehmer, Generalplaner, Bauträger oder Bauherr ausführt;<sup>2</sup>  
Der Ausschluss nach Satz 1 gilt ferner nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit von Kommunalverwaltungen angebotenen bzw. erbrachten IT Dienstleistungen. In diesen Fällen sind Aufwendungen bis zur Höhe von €5.000.000,-- gedeckt.<sup>1</sup>
10. Ansprüche aus Beschädigung, Verlust und Untergang von geliehenen oder gemieteten Ausstellungsgegenständen, Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Datenverarbeitungsanlagen;
11. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
12. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn das Mitglied den Nachweis erbringt, dass es nach dem Stand der

<sup>1</sup> Fassung vom 23.11.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018

<sup>2</sup> Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. In diesem Fall sind die Aufwendungen wegen Schäden nach § 1 Abs. 2 a) bis zur Höhe von € 5.000.000,--<sup>1</sup> deckungsfähig § 1 Abs. 2 a und 2 b) finden entsprechende Anwendung;

13. Ansprüche wegen genetischer Schäden;
14. Ansprüche
  - wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG), durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
15. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
16. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen aus Schadenfällen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
17. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen wegen Vermögensschäden, die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln zurückzuführen sind;
18. Ansprüche aus Schadenfällen, die auf ein bewusstes Abweichen von Gesetzen oder Verordnungen oder von an das Mitglied gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umwelt- oder dem Strahlenschutz dienen, zurückzuführen sind;
19. Ansprüche aus Schadenfällen, die dadurch entstehen, dass es bewusst unterlassen wurde, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektion oder Wartung zu befolgen, oder dass notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt wurden;
20. Eigenschäden der Mitglieder sowie Rückgriffsansprüche gegen ihre Bediensteten;
21. Aufopferungs- und Entschädigungsansprüche, auch aus enteignungsgleichen Eingriffen jeder Art;
22. Ansprüche, welche aus den von den Kommunalverwaltungen getroffenen Maßnahmen (Unterlassungen) abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahme vorauszusehen war;
23. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen, die mit kriegerischen Ereignissen und Unruhen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
24. Ansprüche, die aus besonders gefährdenden Umständen, deren Beseitigung billigerweise verlangt werden konnte und die trotz vorausgegangener schriftlicher Aufforderung des Geschäftsführers an ein Mitglied nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt, wenn sich aus dem Einzelfall nicht etwas anderes ergibt, als besonders gefährdend;

---

<sup>1</sup> Fassung vom 01.12.2008 mit Wirkung ab 01.01.2009

### Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

25. Ansprüche wegen Schäden, die bei der Kassenführung durch Fehlbeträge, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen;
26. aufgehoben <sup>1</sup>
27. In den Fällen der Ziffern 16 - 19 besteht für die in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen kein Deckungsschutz. Für die Kommunalverwaltung entfällt der Deckungsschutz, wenn ihr gesetzlicher Vertreter, ein verfassungsmäßiges Organ oder seine Mitglieder oder ein sonstiger Repräsentant im Falle der Ziffer 16 vorsätzlich, im Falle der Ziffer 17 bewusst gesetz- oder vorschriftswidrig gehandelt haben, im Falle der Ziffer 18 bewusst von dem Strahlenschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind, oder es im Falle der Ziffer 19 bewusst unterlassen haben, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrolle, Inspektion oder Wartung zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben;
28. Haftpflichtansprüche gegen die in § 1 Abs. 3 genannten Personen aus Schadenfällen beim Führen von Kraftfahrzeugen, die sie unberechtigt oder ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebrauchen;
29. Haftpflichtansprüche aus dem Betrieb von Straßen- und Eisenbahnen sowie anderen schienenengebundenen Fahrzeugen - ausgenommen Industrie- und Hafenbahnen -, es sei denn, dass der Ausgleich den Deckungsschutz zugesagt hat;
30. Wagnisse, für die anderweitig Deckungsschutz genommen worden ist, es sei denn, dass der Geschäftsführer ausdrücklich auf Antrag des Mitglieds den Deckungsschutz schriftlich zugesagt hat;
31. Haftpflichtansprüche für die persönliche Haftung der in § 1 Abs. 3 genannten Personen, soweit für diesen Personenkreis aus einer Haftpflichtversicherung bereits Versicherungsschutz besteht; <sup>2</sup>
32. Haftpflichtansprüche aus dem Halten und dem Führen von Kraftfahrzeugen, die beim Ausgleich nicht angemeldet sind oder für die der Ausgleich den Deckungsschutz nicht zugesagt hat.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 30.11.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung vom 23.11.2006

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

### § 3

#### Anzeigefrist

- (1) Werden Schadenersatzansprüche erhoben oder lässt die Erstattung einer Schadenanzeige, die Kenntnis von einer Klage, einem Armenrechtsgesuch oder einer Streitverkündung gegen ein Mitglied in einem Rechtsstreit die Erhebung solcher Ansprüche erwarten, die nach § 1 gemeinschaftlich zu tragen sind, so hat es der Verrechnungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Anzeige zu erstatten. Mit Ablauf der Frist erlischt der Anspruch des Mitgliedes auf Ausgleich des entstandenen Schadens.
- (2) Der Geschäftsführer kann auf begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.
- (3) Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Geschäftsführer zulässig.
- (4) Die Wiedereinsetzung ist zu gewähren, soweit durch die Überschreitung der Anmeldefrist keine Mehrkosten entstanden sind, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb eines Jahres vom Bekanntwerden<sup>1</sup> des Schadenfalles ab gestellt wird.

### § 4

#### Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Ausgleich

- (1) Ereignet sich ein Schadenfall, hat das Mitglied nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; etwaige Weisungen des Geschäftsführers sind, sofern zumutbar, zu befolgen.<sup>2</sup> Jeder Schadenfall ist von dem Mitglied, bei dem er eingetreten ist, mit möglichster Beschleunigung aufzuklären. Das Ergebnis ist dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen. Soweit erforderlich, sind Akten, Schriftstücke und Vernehmungsprotokolle in Abschrift beizufügen. Das Mitglied hat den Aufträgen des Geschäftsführers für die Behandlung des Schadenfalles unverzüglich nachzukommen und dabei jede nach den Umständen notwendige Sorgfalt zu beachten.
- (2) Auf Verlangen sind dem Geschäftsführer Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke sowie sonstige Unterlagen vorzulegen.
- (3) Sobald in einem Schadenfall die Schadenssumme und die Höhe der Streitkosten in einem Prozess feststehen, ist der Geschäftsführer unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>1</sup> im Sinne der Aufzählung des Abs. 1

<sup>2</sup> Satz 1 eingefügt am 30.11.2009 mit Wirkung ab 01.01.2010



## **Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden**

### **§ 5**

#### **Verhalten des Mitgliedes gegenüber den Anspruchstellern**

- (1) Die Verhandlungen und der Schriftwechsel mit den Anspruchstellern sind von dem Mitglied im eigenen Namen zu führen.
- (2) Das Mitglied ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Geschäftsführers Ersatzansprüche anzuerkennen, abzulehnen, Vergleiche abzuschließen, Zahlungen zu leisten, Prozesse zu führen und auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte zu verzichten.

### **§ 6**

#### **Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers**

- (1) Der Geschäftsführer trifft die Entscheidung darüber, ob ein Schadenersatzanspruch anerkannt, abgelehnt, Zahlungen geleistet, ein Vergleich abgeschlossen oder ein Rechtsstreit geführt werden soll.
- (2) Verletzt ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten oder handelt es entgegen den Auflagen des Geschäftsführers, so kann ihm dieser die Übernahme des Anspruches auf den Ausgleich versagen.
- (3) Ist das Mitglied mit einer Entscheidung nicht einverstanden, so kann es den Vorstand binnen zwei Monaten nach Entscheidung des Geschäftsführers anrufen.

### **§ 7**

#### **Bagatellschäden**

Der Vorstand kann den Mitgliedsverwaltungen die Abwicklung von Bagatellschäden übertragen.

### **§ 8**

#### **Prozessführung**

Der Geschäftsführer bestimmt den Prozessvertreter, soweit nicht das Amtsgericht zuständig ist. Er gibt Richtlinien für die Behandlung des Prozesses und ist von den Schriftsätzen, den Beweisbeschlüssen, den Niederschriften der Beweise sowie den Urteilen laufend zu unterrichten.

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

### § 9

#### Ausgleich der Schadenfälle <sup>1</sup>

- (1) Ausgeglichen werden alle Haftpflichtschäden, die sich während der Mitgliedschaft ereignen. Maßgebend ist bei Personen- und Sachschäden der Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei reinen Vermögensschäden der Zeitpunkt der Verursachung. Scheidet ein Mitglied aus, so werden die Haftpflichtschäden, deren Entstehung in die Zeit der Mitgliedschaft fällt, auch nach seinem Ausscheiden abgewickelt.  
Ausgleichsfähig sind außer den Haftpflichtschadenersatzleistungen und den sich daraus ergebenden Zinsen auch die Nebenkosten wie Gutachtergebühren, Gerichts- und Anwaltskosten, die aus der Abwehr von Haftpflichtansprüchen erwachsen; nicht jedoch die eigenen Verwaltungskosten der Mitglieder.
- (2) Bei Schäden nach § 1 Abs. 2 a) und d) ist maßgebend der Zeitpunkt der nachprüfbar ersten Feststellung des Schadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder das Mitglied. Es kommt nicht darauf an, dass im Zeitpunkt nach Satz 1 bereits Ursachen und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit der Entstehung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war. Für den Fall der Arzneimittelhaftung gelten als selbständiges Schadenereignis alle Schäden aus dem gleichen, im Geltungsbereich des AMG an den Verbraucher abgegebenen Arzneimittel im Sinne des AMG, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Ein solches Schadenereignis gilt insgesamt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem sich der erste Personenschaden nach dem 01.01.1978 ereignet hat, d. h. in dem erstmals ein Geschädigter einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erwiesen.<sup>2</sup>
- (3) Endet ein Risiko i. S. des § 1 Abs. 2 a) durch Wegfall oder durch Ausscheiden des Mitglieds, so besteht der Deckungsschutz für die diesbezüglichen Aufwendungen für Schäden weiter, die während der Mitgliedschaft eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht festgestellt waren, für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Deckungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Wegfall des Risikos geltenden Deckungsumfanges, und zwar in der Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungshöchstsumme des Jahres, in das die Risikobeendigung fällt. Für den teilweisen Risikowegfall gilt dies entsprechend.

<sup>1</sup> Fassung vom 07.12.1993 mit Wirkung ab 01.01.1994  
Abs. 2, 5-10 neu gefasst am 30.11.2009 mit Wirkung ab 01.01.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 02.12.2014 mit Wirkung ab 01.01.2015

### Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

- (4) Wird im Zusammenhang mit einem Haftpflichtschadenfall ein Strafverfahren gegen eine der in § 1 Abs. 3 genannten Personen eingeleitet, sind die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der notwendigen Gebühren für den Verteidiger ausgleichsfähig, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist. Die Bestellung eines Verteidigers bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.<sup>1</sup>
- (5) Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sind, auch wenn sie erfolglos bleiben, in voller Höhe bzw. im Rahmen der jeweils maßgeblichen Deckungssummen deckungsfähig, soweit sie das Mitglied für geboten halten durfte oder sie vom Geschäftsführer verlangt worden sind, im letzteren Fall auch soweit sie eine vereinbarte Deckungssumme übersteigen. Keine deckungsfähigen Aufwendungen sind solche der Mitglieder ausschließlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefahrenabwehr, der Gefahrforschung, der Schadenverhütung sowie der Sanierung, letzteres mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 d), letzter Satz.
- (6) Im Falle des § 1 Abs. 2 a) sind zusätzliche Aufwendungen der Mitglieder nach einer Störung des Betriebes (plötzliches, unfallartiges Ereignis) oder nach behördlicher Anordnung zur Abwendung oder Minderung eines sonst unmittelbar und unvermeidbar bevorstehenden Schadens deckungsfähig, unabhängig davon, ob sie durch das Mitglied oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt wurden. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Zeit der Mitgliedschaft beim KSA fallen, wobei der frühere Zeitpunkt entscheidet.
- (7) Die Aufwendungen des Mitglieds nach Abs. 6 sind höchstens bis zu einem Betrag von € 1.200.000,-- pro Störung des Betriebes oder pro behördlicher Anordnung im Jahr umlagefähig, wenn das Mitglied entweder
- die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
  - auf Verlangen des Geschäftsführers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
  - sich mit dem KSA über die Maßnahmen abgestimmt hat.
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, sind höchstens die Aufwendungen umlagefähig, die das Mitglied den Umständen nach für geboten halten durfte.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 12.12.1979 mit Wirkung ab 01.01.1980

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

- (8) Bei Gewässerschäden, die von Öltank- oder sonstigen Tankanlagen herühren, welche nicht nach Anhang 1 und 2 des UHG zu beurteilen sind, sind Aufwendungen nach Abs. 6 ohne das Erfordernis eines unfallartigen Ereignisses bis zu der Höhe umlagefähig, die der KSA ausdrücklich zugesagt hat.
- (9) Nicht umlagefähig i. S. des § 1 Abs. 2 a) sind in jedem Fall Aufwendungen nach § 9 Abs. 6, auch soweit sie sich mit diesen decken, zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.) des Mitglieds; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Mitglieds standen. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen des Mitglieds zur Wiederherstellung von eigenen Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen, die von der Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, aber zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens beeinträchtigt werden müssen. Hierbei eintretende Wertverbesserungen werden angerechnet.
- (10) Auch ohne dass die Voraussetzungen der Abs. 5 und 6 vorliegen, sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Mitglieds ausgleichsfähig, wenn die Schäden dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Öltank- oder sonstigen Tankanlagen i. S. von Abs. 8 ausgetreten sind. Schäden an der Anlage selbst bleiben ausgeschlossen. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen.
- (11) Die als ausgleichsfähig anerkannten Beträge werden an das Mitglied ohne Abzug eines Selbstbehalts gezahlt.

### § 10

#### Rückgriffsansprüche <sup>1</sup>

- (1) Rückgriffsansprüche der Mitglieder gegen Dritte sowie in dienstlicher Verrichtung handelnde Personen sind auf Weisung des Geschäftsführers von dem Mitglied selbst zu verfolgen. Ausgleichsfähig sind nur die durch den Rückgriff nicht gedeckten Beträge.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 03.12.1996

## A II

### Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

- (2) Rückgriffsansprüche gegen in dienstlichem Interesse handelnde Personen werden nur verfolgt, wenn
  1. ein Fall des § 2 II, Ziffern 16 bis 19 vorliegt,
  2. Kraftfahrzeuge unberechtigt oder ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden oder wenn das Kraftfahrzeug geführt oder dessen Führung geduldet wird, obwohl der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist,
  3. anderweitiger Versicherungsschutz gegen Haftpflichtschadenersatzansprüche besteht und ein Rückgriff nach beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich ist.
- (3) Auf einen etwa einzuleitenden Rechtsstreit finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 Anwendung. Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung - ausgeschlossen die eigenen Verwaltungskosten - sind ausgleichsfähig.

### § 11 Umlageschlüssel <sup>1</sup>

#### (1) Mitglieder mit Einwohnern

A.	Gemeinden	Jahrespunktzahl
1.	Gemeinden bis 2 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	20
2.	Gemeinden von 2 001 bis 5 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	30
3.	Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	40
4.	Gemeinden von 10 001 bis 25 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	50
5.	Gemeinden von 25 001 bis 50 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	60
6.	Gemeinden über 50 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	70
<b>B</b>	<b>Samtgemeinden</b> für jeden Bediensteten	100 10
<b>C</b>	<b>Landkreise</b> je angefangene hundert Einwohner	20

---

<sup>1</sup> Fassung vom 23.11.2006

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

(2) Mitglieder ohne Einwohner	Jahrespunktzahl
A. 1. Elektrizitätswerke als selbständige Mitglieder für 4 Zähler oder Hausanschlüsse	1
2. Wasserwerke als selbständige Mitglieder mit bis zu 40 000 Zählern für je 2 Zähler	1
mit mehr als 40 000 Zählern für je 1 Zähler	1
3. Gaswerke als selbständige Mitglieder mit bis zu 40 000 Zählern für je 3 Zähler	2
mit mehr als 40 000 Zählern für je 1 Zähler	1
4. Wärmeversorgung durch selbständige Mitglieder für je 3 Zähler oder Hausanschlüsse	2
5. Selbständige Mitglieder i. S. von 1. - 3. entrichten bei der Aufnahme neuer Geschäftsbereiche wie Propangasherstellung oder -vertrieb, Abwasser- oder Klärschlammbehandlung und -vertrieb für jeden neuen Geschäftsbereich pro Jahr	500
B. Sparkassen, deren Organisationen und Unternehmen	
- mit bis zu 500 Bediensteten, je Bediensteten	5
- mit über 500 Bediensteten, je Bediensteten	3
sowie für eine Bilanzsumme	
- bis zu €100 Mio.	50
- über €100 Mio. je volle €100 Mio.	175
sowie Zuschläge gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 9.	
Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes (SB) in Höhe von €25.000,- je Schadenfall reduziert sich die Umlage um 25 % der Punktzahl <sup>1</sup>	
C. Selbständige Krankenhäuser	100
außerdem für jeden Bediensteten	5
sowie Zuschlag gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 5	
D. Wohnungsbaugesellschaften entrichten	
je Mitarbeiter	10
für je 2 Mietwohnungen / gewerbliche Räume / Läden	1
E. Unternehmen der Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft (Abfallwirtschaft) entrichten eine Grundpunktzahl von	500
außerdem für jeden Mitarbeiter	10
F. Sonstige Körperschaften und Verbände entrichten	
eine Grundpunktzahl	nach Vereinbarung
außerdem für jeden Mitarbeiter	10

<sup>1</sup> Fassung vom 02.12.2014 mit Wirkung ab 01.03.2015

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

	Jahrespunktzahl
<b>(3) Zuschlagzahlen für Abs. 1 und Abs. 2 C, F u. B</b>	
1. Elektrizitätswerke für je 5 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
2. Gaswerke je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
3. Wasserwerke oder einfache Pumpstationen je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
4. Wärmeversorgung für je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
5. Krankenhäuser mit folgenden Abteilungen: <sup>1</sup>	
Geburtshilfe	40,9
Chirurgie	15,2
Unfallchirurgie	9,1
Gynäkologie	24,1
Innere	2,4
Anästhesie	12,0
HNO	1,2
Intensivmedizin	6,0
Kinderheilkunde	2,4
Neurologie	1,2
Orthopädie	2,4
Psychiatrie	1,2
Radiologie / Onkologie	1,2
Sonstige	1,2
(Erfasst werden sollen die stationären Fallzahlen; auch interne Verlegungen zählen). Bei Belegabteilungen werden wie bisher pro Bett 100 Punkte berechnet.	
6. Kurheime je Bett	10
7. Straßenbahnen	
a) Triebwagen	1000
b) Beiwagen	200
8. Eisenbahnen	nach Vereinbarung
9. Sparkassen, deren Organisationen und Unter- nehmen für durch Schäden dokumentierte besondere Risiken <sup>2</sup>	nach Vereinbarung
<b>(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger <sup>3</sup></b>	
a) Mopeds	60
b) Motorräder ohne Rücksicht auf Geschwindigkeit und Stärke der Maschine sowie Elektro- und sonstige Fahrzeuge bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit	100
c) Straßenreinigungsfahrzeuge	600

<sup>1</sup> Fassung vom 05.12.2018 mit Wirkung ab 01.01.2019

<sup>2</sup> Fassung vom 02.12.2014 mit Wirkung ab 01.03.2015

<sup>3</sup> Fassung vom 29.11.2010 mit Wirkung ab 01.01.2011

## Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

	Jahrespunktzahl
d) Feuerwehrmannschafts- und Gerätewagen, Fahrzeuge des LS-Branddienstes, Polizeimannschaftswagen, Sprengwagen über 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, auch mit Elektroantrieb	250
e) Notarzfahrzeuge <sup>1</sup>	800
f) Kranken- und Rettungsfahrzeuge	1200
g) Fahrzeuge der Müllabfuhr	2000
h) sonstige Fahrzeuge des Katastrophenschutzdienstes	150
i) Personenkraftwagen	
Typ Klasse 10	290
Typ Klasse 11	330
Typ Klasse 12	370
Typ Klasse 13	400
Typ Klasse 14	420
Typ Klasse 15	450
Typ Klasse 16	480
Typ Klasse 17	510
Typ Klasse 18	550
Typ Klasse 19	590
Typ Klasse 20	630
Typ Klasse 21	680
Typ Klasse 22	740
Typ Klasse 23	800
Typ Klasse 24	870
Typ Klasse 25	950
j) Lastkraftwagen	
0 - 1 Tonne	650
über 1 - 3 Tonnen	700
über 3 - 10 Tonnen	1100
über 10 Tonnen	1400
k) Kraftomnibusse	2300
l) Anhänger	
für Personenkraftwagen	20
für Omnibusse	100
für Lastkraftwagen	250
m) Sonstige Fahrzeuge	nach Vereinbarung

---

<sup>1</sup> Fassung vom 03.12.2012





## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden <sup>1</sup>

### § 1

#### Umfang des Deckungsschutzes

- (1) Der Ausgleich umfasst im Vollkaskodeckungsschutz die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile innerhalb der Grenzen Europas durch
  - a) Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das nicht vom Fahrzeughalter oder mit seinem Vorwissen vorsätzlich herbeigeführt worden ist,
  - b) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
  - c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Blitzschlag, Hagel, Überschwemmung, Schneelawine oder Erdbeben. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8; Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen; Erdbeben sind ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind,<sup>2</sup>
  - d) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,
  - e) Brand oder Explosion,
  - f) Bruch an der Verglasung des Fahrzeuges und Kurzschluss in der Verkabelung.<sup>3</sup>
- (2) Der Teilkaskodeckungsschutz erstreckt sich nur auf eine Beschädigung des Fahrzeuges in den Fällen des Absatzes 1 c) - f) sowie durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren. Im letztgenannten Fall wird eine Beschädigung der Lackierung jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere deckungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.<sup>4</sup>
- (3) Für stillgelegte Fahrzeuge kann Deckungsschutz gewährt werden, der eine Beschädigung des Fahrzeuges in den Fällen des Abs. 1 d) und e) umfasst (Ruhekaskodeckungsschutz).

### § 2

#### Einschränkung des Deckungsschutzes

- (1) Nicht ausgleichsfähig sind
  - a) Abnutzungsschäden;
  - b) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;

<sup>1</sup> Fassung vom 17.12.1974 für Schadenfälle ab 01.01.1974

<sup>2</sup> Fassung vom 28.11.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012

<sup>3</sup> Fassung vom 05.12.1977 mit Wirkung ab 01.01.1977

<sup>4</sup> Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008

## A III

### Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

- c) Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
  - d) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
  - e) Schäden durch Entwendung eines nicht verschlossenen Kraftfahrzeuges oder seiner Teile einschließlich der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie nicht unter Verschluss verwahrt wurden oder nicht an dem Fahrzeug befestigt waren.<sup>1</sup>
  - f) Schäden infolge Unterschlagung durch denjenigen, an den der Fahrzeughalter das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde;
  - g) Schäden an der Bereifung, es sei denn, dass sie böswillig von betriebsfremden Personen verursacht werden oder durch ein Ereignis entstehen, das auch andere ausgleichsfähige Schäden zur Folge hat.
- (2) Schäden sind nicht ausgleichsfähig, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, es sei denn, dass der Halter das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
- (3) Die Übernahme von Schadenbeträgen ist ausgeschlossen, wenn der Halter oder sein gesetzlicher Vertreter den Schaden verursacht
- a) infolge Alkoholgenusses, ohne dass Trunkenheit vorliegt, oder infolge des Gebrauchs anderer berauschender Mittel<sup>2</sup> oder
  - b) im Zustand der Trunkenheit, es sei denn, dass der Schaden nicht auf Trunkenheit beruht.
- Trunkenheit liegt vor, wenn die durch Gesetz festgesetzte oder in der Rechtsprechung anerkannte Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit erreicht ist.<sup>3</sup>
- (4) Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, fallen nicht unter den Ausgleich. Als anderweitige Ersatzmöglichkeit gelten Ersatzansprüche des Halters gegen den berechtigten Fahrer nur, soweit die Voraussetzungen des § 3 vorliegen und es sich in den Fällen des § 3 b) und c) bei dem Fahrer nicht um einen Familienangehörigen handelt, der mit dem Halter in häuslicher Gemeinschaft lebt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 10.12.1987 mit Rückwirkung ab 01.01.1987

<sup>2</sup> Fassung vom 03.12.1997

<sup>3</sup> Fassung vom 12.12.1979 mit Wirkung ab 13.06.1979

## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

### § 3 Rückgriff <sup>1</sup>

Die Kommunalverwaltung hat Ersatzansprüche gegen den berechtigten Fahrer, den Beifahrer und den Omnibusschaffner nur geltend zu machen,

- a) wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat,
- b) wenn der Schaden ursächlich auf Alkoholgenuss zurückzuführen ist, ohne dass Trunkenheit i. S. des § 2 Abs. 3 vorliegt, oder den Genuss anderer berauschender Mittel zurückzuführen ist <sup>2</sup> oder
- c) wenn der Schaden im Zustand der Trunkenheit unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 verursacht wurde, es sei denn, dass er nicht auf der Trunkenheit beruht.<sup>1</sup>

### § 4 Reparaturdarlehen

In den in § 2 Abs. 4 bzw. § 3 genannten Fällen kann bei größeren Reparaturkosten oder bei einem Totalschaden dem Mitglied bis zur Höhe des ausgleichsfähigen Betrages ein Darlehen gewährt werden, das im Falle einer Rückgriffsmöglichkeit erst nach erfolgreicher Inanspruchnahme des Dritten zurückzuzahlen ist.

### § 5 Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Fahrzeuge <sup>3</sup>

- (1) Ausgleichsfähig im Rahmen dieser Bestimmungen sind auch Aufwendungen, die von Mitgliedern für Schäden an privaten Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften, ihrer Ausschüsse sowie von Bediensteten, Ehrenbeamten, Beauftragten und Wahlhelfern anlässlich von Dienstfahrten erbracht werden, soweit die Mitglieder diesen Deckungsschutz in Anspruch nehmen.
- (2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Rechtsprechung auch Wertminderung, Nutzungsausfall und Mietwagenkosten ersetzt werden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 12.12.1979 mit Wirkung ab 13.06.1979

<sup>2</sup> Fassung vom 03.12.1997

<sup>3</sup> Fassung vom 23.11.2006

## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

### § 6 Schadenberechnung

- (1) Ausgleichsfähig ist ein Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadeneintritts, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Fahrzeughalter aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.<sup>1</sup>
- (2) Für Schäden, die in den ersten beiden Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, erhöht sich - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen - die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenfalles noch im Eigentum des Ersterwerbers befindet. Neupreis ist der von der Kommunalverwaltung aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der in Deckungsschutz gegebenen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.<sup>2</sup>
- (3) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges ist die Höchstentschädigung nach den Abs. 1 und 2 ausgleichsfähig. Die Höchstentschädigung nach Abs. 2 wird - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen - auch gewährt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenfalles noch im Eigentum des Ersterwerbers befindet und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im ersten Jahr nach der Erstzulassung 80 v.H. und im zweiten Jahr nach der Erstzulassung 70 v.H. des Neupreises erreichen oder übersteigen.<sup>2</sup>
- (4) In allen Fällen verbleiben Rest- und Altteile - hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug - dem Fahrzeughalter. Sie werden zum Veräußerungswert auf den ausgleichsfähigen Betrag angerechnet.<sup>3</sup>
- (5) In sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges sind die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zu den Höchstbeträgen der Abs. 1 und 2 ausgleichsfähig. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.<sup>4</sup>
- (6) Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenwagen<sup>5</sup> sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 25.11.2004

<sup>2</sup> Fassung vom 23.11.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018

<sup>3</sup> Fassung vom 05.12.2001

<sup>4</sup> Mit Wirkung ab 01.01.1985

<sup>5</sup> Fassung vom 22.11.2005

## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

- (7) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff sind nicht ausgleichsfähig.
- (8) Werden entwendete Gegenstände wieder beigebracht, nachdem der Schaden übernommen worden ist, so ist die Mitgliedsverwaltung verpflichtet, den übernommenen Betrag zu erstatten. Im Falle der Wiederbeibringung gestohlener oder unterschlagener Fahrzeuge sind während der Dauer des Abhandenseins eingetretene Beschädigungen des Fahrzeuges und die notwendigen Kosten der Wiederbeibringung ausgleichsfähig.
- (9) Bergungskosten sind ausgleichsfähig. Wenn das Fahrzeug nicht mehr mit eigener Kraft fahren kann, sind Abschleppkosten bis zur nächsten Kfz-Werkstatt ausgleichsfähig.
- (10) Die Umsatzsteuer ist nur ausgleichsfähig, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.<sup>1</sup>
- (11) Ausgleichsfähig ist im Rahmen des Teil- oder Vollkaskodeckungsschutzes bei Personen- und Kombinationskraftwagen auch die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und dem dem Leasinggeber vertraglich zustehenden Ablöswert (sog. GAP- oder Leasingrestwert-Deckung) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Gedeckt ist im Rahmen des Voll- oder Teilkaskodeckungsschutzes der Differenzbetrag, der bei schadenbedingter vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages im Falle der Zerstörung oder Entwendung des versicherten Fahrzeuges zwischen dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeuges und einem durch den Leasinggeber auf der Grundlage des Leasingvertrages geltend gemachten höheren Ablöswert besteht. Das Gleiche gilt im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeuges, wenn die Reparaturkosten den um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeuges (Restwert) reduzierten Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden) und das Fahrzeug nicht repariert wird.

Zu dem erstattungsfähigen Differenzbetrag gehören nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Überschreitung der vereinbarten Kilometer-Leistung,
- Überführungskosten,
- Kosten für die notwendige An- und Abmeldung des Fahrzeuges.

Ausgleichsfähig ist in den genannten Fällen (Zerstörung, Entwendung, wirtschaftlicher Totalschaden ohne Reparatur) alternativ zum Differenzbetrag die Übernahme eines an der Mehrwertsteuer orientierten Betrages durch das Mitglied.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006

<sup>2</sup> Abs. 11 eingefügt am 03.12.2012 mit Wirkung ab 01.01.2013

## A III

### Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

- (12) Auf Wunsch kann ein Selbstbehalt von € 150,--, € 300,-- oder € 500,-- vereinbart werden - bei gleichzeitiger Umlagereduzierung (vgl. § 10 Abs. 5). Bei Omnibussen sind Selbstbehalte von € 500,-- und € 1.000,-- möglich.<sup>1</sup>
- (13) Aufwendersatz für einzeln angemeldete Fahrzeuge der Bediensteten kann nur erbracht werden, wenn mindestens 50 % der Anzahl der vom Mitglied einzeln angemeldeten Bedienstetenfahrzeuge zusätzlich zum pauschalen Deckungsschutz gemäß § 5 (Sammel E) gemeldet werden.<sup>2</sup>

### § 7 Anzeigefrist

- (1) Jeder Schadenfall ist sofort, spätestens binnen zwei Wochen nach Eintritt, der Verrechnungsstelle zu melden. Spätestens binnen weiterer zwei Wochen hat das Mitglied unter Benutzung des Fragebogens den der Anmeldung zugrunde liegenden genauen Tatbestand mitzuteilen. Bei Versäumung dieser Fristen geht der Ausgleichsanspruch verloren.
- (2) Der Geschäftsführer kann auf begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.
- (3) Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Geschäftsführer zulässig.
- (4) Die Wiedereinsetzung ist zu gewähren, soweit durch die Überschreitung der Anmeldefrist keine Mehrkosten entstanden sind, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Monaten vom Bekanntwerden des Schadenfalles ab gestellt wird.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008, neu als Abs. 12 nummeriert am 03.12.2012

<sup>2</sup> Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006, neu als Abs. 13 nummeriert am 03.12.2012

## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

### § 8

#### Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers

- (1) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Entschädigung für den gemeldeten Schaden gewährt wird, trifft der Geschäftsführer. Dieser ist jederzeit berechtigt, das beschädigte Fahrzeug in Augenschein zu nehmen, Zeugen des Schadenereignisses zu hören sowie durch Sachverständige den entstandenen Schaden schätzen zu lassen.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann es den Vorstand binnen zwei Monaten nach Entscheidung des Geschäftsführers anrufen.

### § 9

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die von dem Geschäftsführer für zweckdienlich erachtet werden. Weiter sind sie verpflichtet, für Minderung des Schadens sowie für Bergung des beschädigten Fahrzeuges, seine Teile und seines Zubehörs zu sorgen.
- (2) Mit den Reparaturarbeiten, soweit die Kosten voraussichtlich über € 1.500,-<sup>1</sup> liegen, darf erst nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführer begonnen werden. In diesem Fall ist dem Geschäftsführer unverzüglich ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen unfallbedingten Reparaturkosten vorzulegen. Die Entscheidung des Geschäftsführers muss unverzüglich ergehen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008



## A III

### Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

#### § 10 Umlageschlüssel <sup>1</sup>

(1) <b>Krafträder</b>		Jahrespunktzahl
Mopeds		60
Krafträder, Kraftroller bis 250 ccm		150
Krafträder, Kraftroller über 250 ccm		200
<b>Personenkraftwagen <sup>2</sup></b>		
Typ Klasse 10		295
Typ Klasse 11		395
Typ Klasse 12		492
Typ Klasse 13		572
Typ Klasse 14		606
Typ Klasse 15		656
Typ Klasse 16		725
Typ Klasse 17		788
Typ Klasse 18		873
Typ Klasse 19	Klasseneinteilung	969
Typ Klasse 20	nach dem jeweils	1052
Typ Klasse 21	geltenden Typ-	1140
Typ Klasse 22	klassenverzeichnis	1250
Typ Klasse 23		1332
Typ Klasse 24		1440
Typ Klasse 25		1564
Typ Klasse 26		1763
Typ Klasse 27		1976
Typ Klasse 28		2363
Typ Klasse 29		2758
Typ Klasse 30		3346
Typ Klasse 31		3525
Typ Klasse 32		4332
Typ Klasse 33		5037
Typ Klasse 34		6940

<sup>1</sup> Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006

<sup>2</sup> Fassung vom 29.11.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

## Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

	Jahrespunktzahl
<b>Lieferwagen bis 1 t Nutzlast <sup>1</sup></b>	
Lieferwagen bis 1 t Nutzlast	420
<b>Lastkraftwagen über 1 t Nutzlast</b>	
LKW über 1 t bis 3 t Nutzlast	500
LKW über 3 t bis 10 t Nutzlast	800
LKW über 10 t Nutzlast	950
<b>Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Raupenschlepper</b>	
Zugmaschinen	200
Sattelzugmaschinen	wie LKW
Raupenschlepper	200
<b>Anhänger und Auflieger zur Güterbeförderung</b>	
LKW-Anhänger bis 2,5 t Nutzlast	200
LKW-Anhänger über 2,5 t Nutzlast	400
PKW- und Omnibusanhänger	50
Anhänger im Straßenreinigungsdienst	50
Anhänger der Feuerwehr	50
Anhänger des Katastrophenschutzdienstes	50
<b>Kraftomnibusse und Omnibusanhänger</b>	
Omnibusse	Grundpunktzahl 1500
dazu je Platz (ohne	Sitzplatz 20
Fahrerpl.) lt. Zulassung	Stehplatz 10
Omnibusanhänger	Grundpunktzahl 360
dazu je Platz	Sitzplatz 10
lt. Zulassung	Stehplatz 5
<b>Sonstige Fahrzeuge <sup>1</sup></b>	
Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen	315
Einsatzleitfahrzeuge	500
Spreng- und Schlammsaugwagen	250
Straßenreinigungsfahrzeuge	420
Müllfahrzeuge bis 3 t	wie LKW
Müllfahrzeuge über 3 t	1260
Polizei-Mannschafts- und Gerätewagen	wie LKW
Krankenwagen	2310
Leichenwagen	wie PKW
Katastrophenschutzfahrzeuge	
- nur im zweckgebundenen Einsatz	100
- bei allgemeinem Einsatz	nach Typ bzw. Benutzungsart
Elektrokarren, Dreiradfahrzeuge	200
Notarztwagen	1650
nicht erfasste Fahrzeuge	nach Vereinbarung

<sup>1</sup> Fassung vom 29.11.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

## A III

### Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden

<b>Sammelanmeldung gemäß § 5</b>	Jahrespunktzahl
Mitglieder der Vertretungskörperschaften, ihrer Ausschüsse, Ehrenbeamte und Beauftragte	75
Bedienstete	150
Wahlhelfer (nur Jahresmeldung möglich)	20

#### **Sonderwagnisse** (Zusatzpunktzahlen) <sup>1</sup>

Sonderausrüstung		
Anschaffungswert	bis € 3.000,-	0
über € 3.000,-	bis € 6.000,-	200
über € 6.000,-	bis € 16.000,-	300
über € 16.000,-	bis € 26.000,-	400
über € 26.000,-	bis € 52.000,-	500
über € 52.000,-	bis € 77.000,-	750
über € 77.000,-		1000
Großradioanlagen, Autotelefone, selbständige Sprechanlagen, Magnetophongeräte, Funksende- und Empfangsanlagen		100

(2) Bei Krankenfahrzeugen werden für Sonderausrüstungen - mit Ausnahme von Funkanlagen - Punktzahlen nicht berechnet.

#### (3) **Sonderanfertigungen**

Weichen angemeldete Fahrzeuge vom Normaltyp ab, so wird ein Zuschlag in von Hundert der Punktzahlen erhoben, der der Hälfte des Mehrpreises für das Kraftfahrzeug gegenüber einem serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeug entspricht. Diese Bestimmung gilt nicht für Krankenwagen.

#### (4) **Ermäßigte Punktzahlen**

Teilkaskodeckungsschutz (außer PKW)	15 % der Punktzahl
Teilkaskodeckungsschutz PKW	20 % der Punktzahl
Ruhekaskodeckungsschutz	5 % der Punktzahl

#### (5) **Vereinbarung von Selbstbehalten (SB)**

	Vollkasko	Teilkasko	Umlagereduzierung um % der Punktzahl
Omnibusse			
Selbstbehalt <sup>2</sup>	€ 500,-	€ 500,-	25 %
	€ 1.000,-	€ 500,-	35 %
Sonstige Fahrzeuge	€ 150,-	ohne	18 %
	€ 150,-	€ 150,-	25 %
	€ 300,-	ohne	28 %
	€ 300,-	€ 150,-	35 %
	€ 500,-	ohne	38 %
	€ 500,-	€ 150,-	45 %

<sup>1</sup> Fassung vom 23.11.2006 mit Wirkung ab 01.01.2007

<sup>2</sup> Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008